

## Richtlinien

# Entschädigungen für Lehraufträge Ansätze gültig ab 01.01.2023

---

*Die Universitätsleitung,*

gestützt auf Artikel 2 Absatz 2 des Personalgesetzes vom 16. September 2004 und Artikel 52 Absatz 3 der Verordnung über die Universität vom 12. September 2012.

*beschliesst:*

### 1. Grundsatz

Lehrbeauftragte haben einen Lehrauftrag an der Universität Bern. Lehraufträge werden durch einen öffentlich-rechtlichen Arbeitsvertrag begründet. Soweit Lehrveranstaltungen zum Grundauftrag von Dozierenden der Universität Bern gemäss Art. 49 UniV gehören oder für Lehrveranstaltungen des eigenen Instituts, kann kein Lehrauftrag begründet werden. Die Lehrveranstaltungen sind im Rahmen der Grundanstellung wahrzunehmen.

### 2. Umfang

Ein Lehrauftrag darf max. vier Semesterwochenstunden (SWS) umfassen. Soll das Lehrdeputat höher sein, ist eine Anstellung in einer anderen Funktion zu begründen.

### 3. Ansätze

Lehrbeauftragte erhalten pro Semesterwochenstunden die nachstehenden Entschädigungen (entspricht einem Beschäftigungsgrad von 8.<sup>33</sup>%, ohne Sozialzulagen und 13. Monatsgehalt).

3.1	Lehrbeauftragte mit Habilitation oder äquivalenter Qualifikation	Fr. 11'774.85
3.2	Übrige Lehrbeauftragte (inkl. Emeriti)	Fr. 8'464.30

4. Pauschalansätze für Einzelstunden (Blockveranstaltungen)

- |     |  |           |
|-----|--|-----------|
| 4.1 | Lehrbeauftragte mit Habilitation oder äquivalenter Qualifikation | Fr. 290.— |
| 4.2 | Übrige Lehrbeauftragte (inkl. Emeriti)                           | Fr. 220.— |

5. Anpassen an die Teuerung

Die Personalabteilung überprüft periodisch allfällige Anpassungen an die Teuerung und stellt der Universitätsleitung entsprechend Antrag.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend auf den 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzen die Richtlinien betreffend die Entschädigungen für Lehraufträge vom 21. Januar 2020.

Bern, den 31. Januar 2023

Im Namen der Universitätsleitung  
Der Rektor

Prof. Dr. Christian Leumann